

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

In der 43. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. Januar 2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschl.-Nr. 204/43/18

Der Gemeinderat stellt das Ausscheiden von Herrn Kay Scheidemantel aus dem Gemeinderat Arnsdorf entsprechend § 34 Abs. 1 SächsGemO aufgrund des Verlustes der Wählbarkeit fest.

Beschl.-Nr. 205/43/18

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018.

Haushaltssatzung der Gemeinde Arnsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge festgesetzt auf	7.057.290 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	7.604.250 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf	- 546.960 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren festgesetzt auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf	- 546.960 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge festgesetzt auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis) festgesetzt auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses festgesetzt auf	- 546.960 EUR

- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses festgesetzt auf 0 EUR
- Gesamtergebnis festgesetzt auf - 546.960 EUR

Im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.856.430 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.813.520 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 42.910 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf 1.925.955 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen festgesetzt auf

3.149.900 EUR

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf - 1.223.945 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf - 1.181.035 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf 384.275 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf - 384.275 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes festgesetzt auf - 1.565.310 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt

0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt

1.300.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| A - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 320 vom Hundert |
| B - für die Grundstücke | 420 vom Hundert |
| 2. für die Gewerbesteuer | 410 vom Hundert |
| der Steuermessbeträge | |

§ 6

Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt und Auszahlungen für die Investitionstätigkeit, die zu einem Budget bzw. Unterbudget gehören, sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für:

- Zahlungsunwirksame Aufwendungen, die zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen sowie zahlungsunwirksame Erträge, die zugunsten zahlungswirksamer Erträge deckungsfähig sein sollen.
- zweckgebundene Erträge.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn

- a) ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist
- oder
- b) die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Für die nach § 79 SächsGemO zulässigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sind Anträge mit Deckungsvorschlag nach Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung dem Bürgermeister, dem Verwaltungsausschuss oder dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Ansatzüberschreitungen innerhalb eines Budgets/ Deckungskreises führen nicht zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 8

Die Gemeinde Arnsdorf macht von den Regelungen des § 131 Abs. 6 S.5 SächsGemO Gebrauch. Das heißt, dass Fehlbeträge, die aus dem Saldo der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen entstanden sind, im Jahr der Entstehung mit dem Basiskapital verrechnet werden.

Martina Angermann
Bürgermeisterin

(Siegel)

ausgefertigt am:

Beschl.-Nr. 206/43/18

Der Gemeinderat ermächtigt die Bürgermeisterin zur Unterzeichnung der Vereinbarung über die Widmung von Wegen zwischen der Teilnehmergeinschaft S 177 Ortsumfahrung Großerkmannsdorf / Radeberg und der Gemeinde Arnsdorf für die Maßnahmen Geschwister-Scholl-Straße, Plattenweg Teil II, Stichweg und Kleinwolmsdorfer Straße.

Beschl.-Nr. 207/43/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beauftragt, auf der Grundlage des bestehenden Ingenieurvertrages für die Objektplanung mit dem Planungsbüro Iproplan Planungsgesellschaft mbH, Bernhardtstraße 68, 09126 Chemnitz, für den Teil Ersatzneubau Turnhalle, die Leistungsphasen 4 bis 6 HOAI.

Beschl.-Nr. 208/43/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beauftragt, auf der Grundlage des bestehenden Ingenieurvertrages für die Tragwerksplanung mit dem Planungsbüro Iproplan Planungsgesellschaft mbH, Bernhardtstraße 68, 09126 Chemnitz, für den Teil Ersatzneubau Turnhalle, die Leistungsphasen 4 bis 6 HOAI.

Beschl.-Nr. 209/43/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beauftragt, auf der Grundlage des bestehenden Ingenieurvertrages für die Fachplanung Technische Ausrüstung AG 1 bis 3 - HLS mit dem Planungsbüro Günther Ingenieure GmbH, Enderstraße 94, 01277 Dresden, für den Teil Ersatzneubau Turnhalle, die Leistungsphasen 4 bis 6 HOAI

Beschl.-Nr. 210/43/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beauftragt, auf der Grundlage des bestehenden Ingenieurvertrages für die Fachplanung Technische Ausrüstung AG 4 und 5 - Elt mit dem Planungsbüro Steinigeweg Planungs GmbH & Co KG, Bautzner Allee 32a, 02977 Hoyerswerda, für den Teil Ersatzneubau Turnhalle, die Leistungsphasen 4 bis 6 HOAI

Martina Angermann
Bürgermeisterin